



Vereinbarung zum Kinderschutz und zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Ortenaukreises vom 26. Juni 2014 wird mit dem Ziel der Wahrung von Kinderrechten und dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

dem Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Badstr. 20, 77652 Offenburg
vertreten durch Frau Melanie Maulbetsch-Heidt, Jugendamtsleiterin
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

Name und Adresse des Trägers (Verein u.a.)
Vorname, Nachname und Funktion

als Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Abs. 4 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe – hier „N.N.“ - aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Qualifizierung und Umsetzung eines verbandlichen Präventions- und Schutzkonzeptes

Der Träger der freien Jugendhilfe „N.N.“ verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

2. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, andere Aufgaben

In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII (Freie und öffentliche Jugendhilfe) erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII (Aufgaben der Jugendhilfe). Dabei sind z.B. Angebote nach den §§ 11 (Jugendarbeit) und § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände) zu nennen.

Oder der freie Träger beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben), welche gleichermaßen von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird.

3. Tätigkeitsfelder mit Erfordernis von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ)

Der Träger der freien Jugendhilfe „N.N.“ benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt Ortenaukreis, die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen dem freien Träger von ehren- und nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei hier nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der o. g. Kriterien vorzunehmen und sich bei Vorliegen der Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren. Dabei ist der besondere Datenschutz nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII zu beachten. (**Anlage 1** Notwendigkeitsprüfung).

4. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine hauptamtlich, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des § 72a SGB VIII (**Anlage 2:** Rechtliche Grundlagen)

5. Zeitliche Vorgaben: Erstmalige und erneute Vorlage

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der hauptamtlichen, ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Bei bereits bestehender hauptamtlicher, ehren- oder nebenamtlicher Tätigkeit lässt sich der freie Träger der Jugendhilfe von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis spätestens bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Einsichtnahme vorlegen. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein. Vorlagepflicht gilt für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Unabhängig von den Vorlagenfristen soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne der Ziffer 4 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordern.

6. Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den freien Träger eine Gebührenbefreiung bei der Meldebehörde beantragen (= Nachweis eines besonderen Verwendungszwecks). Diese Regelung ist dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO zu entnehmen.

7. Dokumentation und Datenschutz

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. (**Anlage 3:** Dokumentation der Einsichtnahme).

In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII zu berücksichtigen (siehe auch Anlage 2).

8. Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben und das erweiterte Führungszeugnis spätestens bis Ablauf von 3 Monaten nachzureichen. (**Anlage 4:** Selbstverpflichtungserklärung).

9. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am *Datum* in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Ort, Datum

Offenburg, Datum

Träger
Name, Vorname

Träger der öffentlichen Jugendhilfe
M. Maulbetsch-Heidt, Jugendamtsleiterin

Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen

Tätigkeit:	
Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:

Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Gefährdungspotential bzgl.	gering	mittel	hoch
Art:			
Vertrauensverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hierarchie-/Machtverhältnis	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Altersdifferenz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Intensität:			
Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwesenheitszeiten weiterer betreuter Kinder/Jugendlicher	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dauer:			
Zeitlicher Umfang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regelmäßigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschließende Einschätzung:	
Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:



Anlage 2 Rechtliche Grundlagen

Auszug aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Liste der in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§ 184 b,c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184 i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184 j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184 k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184 l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3)StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a StGB	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Bundeszentralregistergesetz

§ 30 Antrag

(1) Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt.

(2) Der Antrag ist bei der Meldebehörde zu stellen. Der Antragsteller hat seine Identität und, wenn er als gesetzlicher Vertreter handelt, seine Vertretungsmacht nachzuweisen. Der Betroffene und sein gesetzlicher Vertreter können sich bei der Antragstellung nicht durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Meldebehörde nimmt die Gebühr für das Führungszeugnis entgegen, behält davon zwei Fünftel ein und führt den Restbetrag an die Bundeskasse ab.

(3) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er den Antrag unmittelbar bei der Registerbehörde stellen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Übersendung des Führungszeugnisses an eine andere Person als den Antragsteller ist nicht zulässig.

(5) Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

(6) Wohnt der Antragsteller außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so kann er verlangen, daß das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an eine von ihm benannte amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt für die amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland entsprechend.

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist

oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,

b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder

c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Anlage 3 Antragstellung / Gebührenbefreiung

**Muster für eine Bescheinigung für die Gebührenbefreiung
Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung des Vereins/Verbandes

Frau/Herrgeb. am.....

wohnhaft in

ist für den

..... tätig.

(Vereins- bzw. Verbandsname, Anschrift, Vereins-Register-Nr.)

(oder: wird ab dem.....eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt für
seine/ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den Vorgaben des § 72a
SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1
Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich und wir beantragen eine Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift von zwei Vertreter/innen des Vorstands
(davon mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin aus dem geschäftsführenden
Vorstand)

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für Haupt-, Neben und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a (3), den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Auch in keinem anderen EU-Land bin ich wegen einer der umseitig benannten Straftaten verurteilt worden.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des § 72a SGB VIII.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zeitnah zu informieren.

.....
Name, Vorname, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Liste der Straftaten nach § 72 a SGB VIII (Stand 12.2022):

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs-, oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a StGB	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176b StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§§184 b,c StGB	Verbreitung, Erwerb, Besitz kinder- bzw. jugendpornographischer Schriften
§ 184d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i StGB	Sexuelle Belästigung
§ 184j StGB	Straftaten aus Gruppen
§ 184k StGB	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l StGB	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a (3) StGB	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 StGB bis 233a StGB	Tatbestände von Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel